

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 2021/2115</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf einer Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP Teil 2 Abschnitt 5; Entwurfssfassung 12.02.2024</p> <p>Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) FP 8101</p> <p>für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028</p>	<p>Stand: 24.04.2024</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Förderantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL). Lesen Sie die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024), diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig durch!

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024 finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt ist.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien	3
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms.....	3
3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	3
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche	3
3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten	4
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	4
3.4. Förderkulisse	4
4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen	5
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	7
5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten	7
5.1.1. Neuer Förderantrag	7
5.1.2. Erweiterungsantrag.....	7
5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	8
5.3. Formblatt für Verpflichtungen.....	9

5.4. Bereitgestellte Unterlagen.....	9
6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen.....	10
7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen.....	10
8. Mitteilungspflichten	10

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM und auf der Grundlage des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung.

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung mit Schafen und Ziegen (Hütehaltung) (FN24)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.
2	Beweidung mit Schafen und Ziegen (Koppelhaltung) (FN22)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3.
3	Beweidung mit Rindern (FN23)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.
4	Erstmahd nach 15. 7. (FN21)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.
5	Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. (FN20)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 5 bewilligt.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Freiwillige Naturschutzleistungen. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährt.

Die unter Nr. 4 vorgestellten Einzelmaßnahmen und Bindungen werden mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 angeboten.

3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche sind nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationentabelle im Anhang zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß der Definition nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV).

Zugelassene Kulturarten

Folgende Kulturarten (Nutzcode) sind förderfähig:

- 451 Wiesen
- 452 Mähweiden
- 453 Weiden und Almen
- 454 Hutungen
- 458 Streuwiesen
- 459 Grünland
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)

Hinweis zum ELER- Flächennachweis

Im ELER-Flächennachweis sind die Parzellennummern, wenn möglich, **nicht zu ändern**. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) können sich dadurch Probleme bei der Bearbeitung und Nachverfolgung der beantragten Fläche ergeben.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen außerhalb von Sachsen-Anhalt,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Nr. 3.1.).

3.4. Förderkulisse

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die im Geltungsbereich der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), in Naturschutzgebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Für jede Einzelmaßnahme sind die Lebensraumtypen festgelegt, deren Bewirtschaftung über FNL gefördert werden können. Die Zuordnung der Flächen zu einem Lebensraumtyp oder einem gesetzlich geschützten Biotop kann bei der zuständigen UNB erfragt werden.

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht und der Beschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz nach der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist weiterhin die Beantragung der Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) auf diesen Flächen möglich.

4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der AUKM-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder.

Einzelmaßnahmen	Kurzbeschreibung	Bindungen	Förderung €/ha
Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	<p>Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich.</p> <p>förderfähige Flächen:</p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachland-Mähwiesen</p> <p>b) Flächen die zu diesen LRT entwickelt werden können</p> <p>c) gesetzlich geschützte Biotope</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15. Juni, eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung ab dem 1. September vorzunehmen- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern- Mähgut ist abzutransportieren- der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten	FN20	260
Erstmahd ab 15.7.	<p>förderfähige Flächen:</p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Bergmähwiesen; Montane Borstgrasrasen; Pfeifengraswiesen; kalkreiche Niedermoore; Magere Flachland-Mähwiesen, ausschließlich in der Ausprägung als Frauenmantel-Glatthafer-Wiesen</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p> <p>c) ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder</p> <p>d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind, soweit sie nicht zu den Lebensraumtypen Auenwiesen oder mit Ausnahme von Buchstabe a) zu Magere Flachland-Mähwiesen gehören.</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstnutzung als Mahd erfolgt ab dem 15. Juli des Verpflichtungsjahres- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern,- Mähgut ist abzutransportieren,	FN21	360

	<ul style="list-style-type: none"> - Beweidung nach Erstmahd ist möglich. - Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten. 		
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation; darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden, - der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten, - soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen. 	FN22	560
Beweidung mit Rindern	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; feuchte Heiden, trockene Europäische Heiden; trockene kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; Bergmähwiesen, darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können.</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	FN23	305
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütelhaltung	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation; darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p>	FN24	755

	c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden. - Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten. - Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen. 		
--	---	--	--

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

5.1.1. Neuer Förderantrag

Mit einem Neuantrag können Sie eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2025 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf ihrer alten Verpflichtung.

Alle Antragsflächen eines Neuantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der entsprechenden Bindung und dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 gekennzeichnet werden. In der Spalte Änderungskennzeichen erfolgt keine Eintragung.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER- Flächennachweis 2025“.

5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden

- a. Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (**Erweiterung**)

Voraussetzungen:

- Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens 2 Jahre
- Die hinzukommende Fläche beträgt maximal 50 v. H. des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN20).

- b. **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue vierjährige Verpflichtung**

Voraussetzungen:

- Die hinzukommende Fläche beträgt mehr als 50 v. H. des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN21)

Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: FN20: 50 ha

Beantragung von: FN21: 20 ha

Dies ist eine Ersetzung, der Flächenzuwachs für FN21 beträgt mehr als 50 v. H., ausgehend von einem bisherigen Verpflichtungsumfang von 0 ha

Alle Antragsflächen eines Erweiterungsantrags müssen im ELER- Flächennachweis mit der entsprechenden Bindung, dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 sowie dem Änderungskennzeichen „n“ gekennzeichnet werden.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025“.

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 17. Juni 2024 bei ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile sind Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Auszahlungsanträge für <u>bestehende</u> Verpflichtungen	
Termin	Antrag
28. März 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens
bis 15. Mai 2024	Einreichung des Auszahlungsantrages beim zuständigen ALFF

Neu-, Erweiterungs- oder Ersetzungsanträge	
Termin	Antrag
26. April 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens für Neu-, Erweiterungs- oder Ersetzungsanträge
bis 13. Mai 2024	Ausfüllen des Formblattes für Verpflichtungen und nachweisliche Information der zuständigen UNB über die Bereitstellung
bis 7. Juni 2024	Stellungnahme der UNB zum Formblatt für Verpflichtungen
bis 17. Juni 2024	Einreichung des Antrages im zuständigen ALFF einschließlich der folgender Antragsbestandteile (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – von der UNB bestätigtes Formblatt für Verpflichtungen, – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, – ELER- Flächennachweis
1. Jan. 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes

UNB = Untere Naturschutzbehörde

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen

	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
auf VJ folgend: zwischen dem 1. und 15. Januar	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
	Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen für die Maßnahmen
	Tierbestandsnachweis
	Bei Erfüllung der Beweidungsverpflichtung ohne eigene Tiere: Vereinbarung Pensionsviehhaltung, alternativ: Kopie des Beweidungsvertrages/Dienstleistungsvertrag

5.3. Formblatt für Verpflichtungen

Ein notwendiger Bestandteil des Förderantrags ist das Formblatt für Verpflichtungen. In dem Formblatt werden die Teilflächen mit den entsprechenden Bindungen erfasst.

Das Formblatt für Verpflichtungen wird mit ihren Flächenangaben durch ihre Bearbeitung des ELER–Nutzungsnachweis 2025 automatisch gefüllt. Bis zum 13. Mai 2024 muss der zuständigen UNB nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Nach Ihrer Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis spätestens 7. Juni 2024 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Das von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis zum 17. Juni 2024 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Formblätter nach diesem Termin sind verfristet und führen zu Sanktionen.

5.4. Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt werden:

- das Formular „AUKM-Förderantrag“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025),
- der ELER- Nutzungsnachweis 2025,
- die Ausfüllhinweise zum ELER- Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM, GAP-SP Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nebst Anlage ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der

erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

Hinweis: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 12 der Richtlinie.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmendurchführung). Dieses Informationsangebot ersetzt nicht die Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Beantragung von FNL.